

Robby Basler
Gutleutstraße 146
60327 Frankfurt am Main

Tel. 069 271 34 731

Frankfurt den 18.11.2011

An die Staatsanwaltschaft
Deutschlands

Anzeige Verdacht auf Völkerrechtsverbrechen

des Robby Basler

Im Auftrag des DEMO-Landesverein
Hessen e.V.

geboren am 2XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
wohnhaft: Gutleutstr. 146, in 60327 Frankfurt

- Anzeigerstatter -

Sehr geehrte Staatsanwaltschaft.

Hiermit stellt der Anzeigerstatter Anzeige auf Verdacht von Völkerrechtsverbrechen, da dies seit 30.06.2002 mit dem in Kraft getretenen Völkerstrafrecht VStGB in Deutschland innerstaatlich grundsätzlich durchführbar ist.

Einleitung

Die Bundesrepublik gründete sich 1949. In den ersten anderthalb Jahrzehnten verbuchte Deutschland jährlich 10% wirtschaftlichen Aufschwung, was dem Land politische und soziale Stabilität gab. In den Jahren 1950 bis 1960 verdreifachte sich das Bruttosozialprodukt und man sprach allgemein von den Wirtschaftswunderjahren. Genau um dieses "Wirtschaftswunder" dreht sich in Zusammenhang mit Schutzbefohlenen Heimkindern aus den Jahren 1949 bis 1979 folgende Anzeige auf Verdacht des Völkerrechtsverbrechens, welches das Wunder der Wirtschaft zum Teil aufklärt, weil es aus lohnfreier Zwangsarbeit erwirtschaftet war

Begründung

Es gab in beiden Hälften Deutschlands Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schutzbefohlener Heimkinder. Die Art und die wiederholende Häufigkeit der Menschenrechtsverletzungen lassen in ihrer Systematik darauf schlussfolgern, dass es sich um eine Völkerrechtswidrigkeit bzw. Völkerrechtsverbrechen handelte.

In diesen Zusammenhang zu dieser Heimkindopferthematik gab es im Bundestag jüngst einen einberufenen Runden Tisch, deren Inhalte durch Beschlussempfehlung Drucksache 17/6500 dem zuständigen Bundestagsausschuss nahe legte, dass den Opfern von Gewalt der geschätzten 800.000 Heimkinder der alten Bundesrepublik zu entschädigen seien, und gleiches den ostdeutschen Heimkindern zu ermöglichen. Durch die Sprecherin der SPD Marianne Rupprecht wurden diesbezüglich in der zur Anhörung des Runden Tisches geführten Bundestagdebatte vom 09.06.2011 Menschenrechtsverletzungen an Schutzbefohlenen eingeräumt. Dies ist einer Selbstanzeige gleich zu setzen.

(Wortprotokoll der Bundestagssitzung vom 09.06.2011)

Mit Feststellung dieser Tatsachen im Bundestag waren die Grundbedingungen für die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Entschädigung, der unstreitbar dem Artikel 39 der Konventionen der Rechte der Kinder zu entnehmen ist, gegeben.

Der Bundestag nutzte weder die Chance zur Schaffung eines Entschädigungsgesetzes bei der ostdeutschen Heimkinddebatte, die zum § 10 (2) des StrRehaG. führte, noch nutzte er die jüngst geführte westdeutsche Heimkinddebatte, die ohne Opferakzeptanz nur in einer Fondlösung mündete.

Der Bundestag hätte hier aber in der Pflicht gestanden ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, da Deutschland in den 50-iger bis 70-iger Jahren Steuer- und Zinsgewinne von Umsätzen aus lohnfreier Heimkinderzwangsarbeit, wiederrechtlich kassierte. Auch die neuen Bundesländer profitieren heute vom SEDVermögen, der Staatspartei der DDR in dessen Vermögen auch Arbeitsleistungen von Heimkindern stecken. Im Durchgangsgefängnis Bad-Freienwalde mussten selbst Kinder unter 14 Jahren Lampenfassungen in Zwangsarbeit montieren. (*Anzeige auf Steuerbetrug v. 08.09.11*)

Der Begriff Entschädigung im rechtlichen Verständnis zur Wiedergutmachung durch Sühne tun, findet hier keine Anwendung, weil ein Sühneangebot nur durch das Opfer als Sühne akzeptiert und angenommen werden kann. Ein solches Sühneangebot von der Täterseite an die Opfer hat es nie gegeben, über dessen Akzeptanz ein Opferverband hätte frei entscheiden können.

Die Vermutung liegt daher nahe, dass den Opfern ein Gesetzentwurf mit Rechtsanspruch vorsätzlich vorenthalten wurde, um Entschädigungssummen niedrig zu halten. Schließlich sehen beide Entschädigungsdiktate der Bundesregierung, das StrRehaG. sowie der Entschädigungsfond, das Akzeptieren einer Opfervertretung nicht vor. Hierbei nimmt der Bundestag in Kauf, dass mit dem Diktat die Opfer ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter (**Art. 101 Abs. 2 GG**) verletzt werden.

Die Bundesregierung aller Legislaturperioden als Hauptverantwortlicher der Rechtsaufsicht über schutzbefohlener Minderjähriger, verstößt hiermit in zweierlei Maß. Zu einem hält sie sich nicht an die Konventionen der Rechte der Kinder, zum anderen will sie nicht durch Sühne entschädigen.

Das Vorenthalten eines Rechtsanspruches ist nicht vereinbar mit dem Grundgedanken demokratischer Rechtsstaatlichkeit. Insbesondere des Hinblickes der kassierten Steuer- und Zinsgewinnen von Umsätzen aus Heimkinderzwangsarbeit, aus der Deutschland wiederrechtlich geschätzte sieben Milliarden Euro kassierte. (*Schätzung des DEMO Landesverein Hessen e.V.*)

Gerade weil sich Deutschland hier der Mittäterschaft bediente, ist das Verfahrensrecht mit Rechtsanspruch auf Entschädigung genau das Mittel, was die Konvention fordert und auch die ehemaligen minderjährigen Opfer, zudem sich der Beschwerdeführer hinzu zählt, eigentlich wollen. Der Bundestag hätte nach bekannt werden der Zustände von Heimopfern die besondere Pflicht gehabt, seinen Rechtssetzungsauftrag zur Schaffung eines Entschädigungsgesetzes ehemaliger minderjähriger Opfer im Sinne der Konventionen der Rechte der Kinder umzusetzen, und ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, in dem nicht nur vorausgewählte, sondern alle Menschenrechtsverletzungen entschädigt werden.

Den Richtern sind die hohen Quoten der Ablehnungsbeschlüsse ihrer Rehaverfahren längst bekannt. Die vorsätzliche Unterlassung diese schlechte Erfolgsquote als Gesetzgeber zu hinterfragen, kann als gesetzgeberische Hinterlist gewertet werden, um die Opfer hier um ihre Entschädigung zu bringen.

Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Konvention der Rechte der Kinder. Denn dort ist Hinterlist nicht vorgesehen. Im Gegenteil, aus Artikel 39 dieser Konvention geht hervor, das Kinder, deren Menschenrechte verletzt wurden, ein Anspruch auf Wiedergutmachung und Wiedereingliederung haben. Dies kann selbstverständlich nur mit gesetzlichen Rechtsanspruch erfolgen, um im Streitfall auch diesen Artikel 39 der Konvention nutzen zu können.

Der Anzeigersteller, ist gegenwärtig und unmittelbar durch den Rechtsverstoß erschwert und betroffen. Er war selbst Heimkind, das als minderjähriger Schutzbefohlener Opfer von Menschenrechtsverstöße durch die Schule und der Jugendhilfe der DDR wurde. Ihm wurden seine Rechte auf Bildung, freie Berufswahl und Persönlichkeitsentwicklung mit einem wiederrechtlichen behördlichen Beschluss versagt, wofür er bei der Rehabilitierungskammer beantragte, rehabilitiert und entschädigt zu werden.

Der Anzeigererstatte erlitt als Minderjähriger die Maßnahme der Einweisung in einen Jugendwerkhof, weil er, bezüglich des Vorwurfs der Schulbummelei, wenn überhaupt, dann vom Grundrecht auf Streik gebrauch machte, um sich so dem Bildungsmüll der SED- Lehrplänen der DDR zu entziehen. Sein gesellschaftlicher Nachteil besteht im Versagen eines Schul- und Berufsabschlusses, die dem Beschwerdeführer wegen der erlittenen Maßnahme vom DDR-Staat zu Unrecht vorenthalten wurden. Der angerichtete auf seiner Lebenserwartung geschätzte finanzielle Schaden durch schlechtere Verdienstmöglichkeiten im Berufsleben, gerechnet am Durchschnittsverdienst der Deutschen, liegt bei ca. 450.000,- Euro.

Der DEMO- Landesverein Hessen e.V., der die Bundesregierung auffordert, die Normen der in Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder innerstaatlich mit einem Entschädigungsgesetz umzusetzen, lehnt eine Fondlösung ab, da es nach o.g. Konvention keine Entschädigungslösung geben darf, die außerhalb eines Rechtsanspruches liegt.

Dieser Forderung nach einem Entschädigungsgesetz kommt die Bundesregierung nicht nach.

Der DEMO kommt daher zu der Auffassung, dass die Bundestagsabgeordneten inklusive der Regierung sich absichtlich gegen ein Entschädigungsgesetz aussprechen, um das Völkerrechtsverbrechen, das aus zig-tausendfachen systematischen Menschenrechtsverletzungen bestand, zu vertuschen.

Alle Parteien, der Legislaturperioden der Jahre 1949 bis 1979, waren an der Regierung beteiligt. Folglich haben alle Parteien ihre Parteiveteranen und ihre Parteigeschichte zu schützen. Verantwortliche Minister und Bundeskanzler oder Präsidenten will man um keinen Preis zur Verantwortung ziehen lassen.

Jüngere Parteiangehörige müssen sich innerhalb der Parteiherarchie jenen Parteilobbyisten unterwerfen, die sich im Verlaufe vieler Parteizugehörigkeits-Jahre ihr Partei ansehen erarbeitet haben, und nun ihren Anspruch verteidigen bzw. nicht verlieren wollen, wenn alte "Kammellen" ausgegraben werden.

Daher kann eine Subjektive Meinung zu dem Völkerrechtsverbrechen von den heutigen Parteien oder Bundestagsfraktionen nicht zu erwarten sein, was aber im Gegensatz zu dem Versprechen, alles zum Wohle des Volkes zu tun, steht.

Auch kann in diesem aller Parteien identischen Verhalten keine demokratische Meinungsbildung erwartet werden, da eine Oppositionsmeinung nicht existiert.

Es kann aber nicht im Interesse des Deutschen Volkes liegen, wenn Völkerrechtsverbrechen nicht geahndet werden und Täter sich selbst per Handzeichen das Strafmass bestimmen.

Der Anzeigererstatter glaubt, dass sich Deutschlands zuständige Minister des Völkerrechtsverbrechens durch systematischer Menschenrechtsverbrechen an Schutzbefohlenen Heimkindern von 1949 bis 1979 schuldig gemacht haben. Um dies zu vertuschen dann im Jahre 1969 rechtswidrig den Rechtsweg verlassen hatten, um mit Zugeständnissen zur Bambulebewegung den Machterhalt vor anstehenden Bundestagswahlen zu sichern. Sich daher aus diesem rechtswidrigen Verhalten heraus, die Bundesrepublik Deutschland aller Terroranschläge der RAF mit zu Verantworten hat, da sie durch ihre rechtswidrige Machtsicherung den eigentlichen politischen Machtanspruch der Bader-Meinhoff-Bande so weit dezimierte, dass diese evtl. aus Verzweiflung zur Terrorgewalt griffen.

Der Rechtsbruch begann mit dem Völkerrechtsverbrechen, die Menschenrechtsverbrechen nicht von der Behörde anzuzeigen, die dem zuständigen Ministerium unterstellt war. Das zuständige Ministerium verzichtete aus Angst vor wachsendem noch größerem Interesse der Öffentlichkeit darauf, Anzeige gegen die Menschenrechtsverbrecher zu stellen, und Anzeige gegen die Anführer der Bambulebewegung zu stellen. Dies wäre aber der gesetzlich korrekte Weg gewesen, den das Ministerium zu gehen gehabt hätte. Doch bei bekannt werden der Menschenrechtsverletzungen wäre das Ansehen der Regierung derart herabgefallen, dass es durchaus denkbar gewesen wäre, dass Bader-Meinhoff mit den Heimkindern im Gepäck politische Macht hätten ergreifen können.

Also diese Erkenntnis, das ehemalige Heimkinder die eigentlichen Machthaber heute hätten sein müssen oder sein hätten können, lässt erkennen, warum sich die heutige Regierung mit ihren Bundestagsfraktionen auf kein Entschädigungsgesetz einlassen möchte. Lieber unterdrückt sie weiterhin die Interessen ihres politischen Gegners (des Heimkinds).

Bader-Meinhoff konnten damals daher nur realisieren, dass ihnen ihr politisches Ziel vorenthalten wurde, dass den Menschen, gegen die Menschenrechtsverbrechen verübt wurden, nicht gebührend Entschädigung und politische Mitsprache vom Staat eingeräumt bekommen würden.

Hier stellt sich allerdings die leidige Frage, wie lange müssen Opfer um ihre Menschenwürde betteln, bis man ihnen es erlaubt, sich diese notfalls mit Gewalt zu erkämpfen?

Wohl aus Weitsicht zeigte am 14. April 1968 damaliger amtierender Justizminister Gustav Heinemann (SPD), als er Verständnis für gewalttätige Jugendliche aufbrachte. Gut ein Jahr später sollte es dann zu jenen Ausschreitungen kommen, die heute als "Bambulebewegung" bekannt sind.

Den Kern der Aktion bildete am 28. Juni die Vollversammlung im Jugendheim Staffelberg, an der 250 Lehrlinge, Schüler, Studenten, ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) und interessierte Personen aus der Bevölkerung in Anwesenheit von 80 Polizisten teilnahmen. (vgl. Brosch, 1971. S.7 und S.97)

In einer öffentlichen Diskussion wurden die Zustände im Heim angeprangert:

„gefängnisähnliche Isolation und Einsperrung, miese Berufsausbildung, autoritäre Erziehungsmethoden, Entzug von Grundrechten, psychische Zerstörung der Insassen. Diesem Erziehungsterror der Fürsorge, der sich nicht nur in Staffelberg und nicht nur in Erziehungsheimen zeigt, sagen die politisch bewussten Teilnehmer der Aktion ihren entschiedenen politischen Kampf an.“ (Brosch, 1971. S.7)

Die aufgestellten Forderungen, die in Flugblättern veröffentlicht und auch der Presse übergeben wurden, beinhalteten u.a. die Selbstverwaltung der Jugendlichen im Heim, die Wahl eines Heimrates (Jugendliche und Erzieher zu jeweils 50%), Einsicht in die Akten, gerechte Bezahlung der Arbeit, freie Berufswahl, Abschaffung der Prügelstrafe, Entlassung von gewalttätigen Erziehern, Wahrung des Briefgeheimnisses, freier Ausgang nach Arbeitsende etc. (vgl. Brosch, 1971).

Zum ersten Mal hörten sie, dass ihre Wünsche und Forderungen berechtigt und als normal galten und sie nahmen wahr, dass der LWV-Vertreter und der Heimleiter selbst einräumten, dass Grundsätzliches im Heim falsch und ungerecht liefe. (Brosch, 1971).

Es kam zur Massenflucht. (Brosch, 1971). Die Aktion wurde in der Presse in großen Schlagzeilen und eingehenden Berichten mit einem gewissen Wohlwollen dargestellt. Für die entflohenen Jugendlichen wurden Quartiere bei Studenten und das notwendige Geld besorgt. Im Juli flohen immer mehr Jugendliche aus dem Heim, insgesamt etwa 70, d.h. fast die Hälfte der normalen Belegung. (vgl. Brosch, 1971).

Deswegen wurde der Vorschlag des Frankfurter Stadtjugendamtes vom Mai, Zöglingen zu erlauben, zusammen in einer Wohnung statt im Lehrlingswohnheim zu wohnen, aufgegriffen und Kontakte zum Leiter des Stadtjugendamtes, zum Referenten im LWV für Erziehungsfragen und zum Landesjugendamt aufgenommen.

Drei Hauptforderungen bildeten dabei den Schwerpunkt:

1. „Abschaffung der Heime auf lange Sicht, bis dahin Reformen entsprechend den aufgestellten Forderungen in Staffelberg,
2. freie Berufswahl und tarifgerechte Bezahlung,
3. Einrichtung von Kollektiven in Frankfurt, insbesondere für die in Frankfurt lebenden Heimbefreiten, als Alternative zur Heimerziehung.“ (Brosch, 1971. S. 109)

Die anfängliche Diskussionsbereitschaft seitens der Behörden ist in den Protokollen dokumentiert. „Am 17.07.1969 wurde (...) durch das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen eine erste koordinierende Besprechung zwischen Vertreterinnen des Ministeriums, des Landesjugendamtes LJA und des Landeswohlfahrtsverbandes LWV zur Abstimmung des Verhaltens gegenüber der Außerparlamentarischen Opposition APO einberufen.

Es folgten noch drei weitere Sitzungen, zu denen dann auch die Liga der freien Wohlfahrtspflege Vertreter bzw. Vertreterinnen entsandte. (...) Aus den Protokollen der ersten drei Sitzungen geht die unterschiedliche wie auch eine sich wandelnde Haltung der beteiligten Behörden und Träger hervor. So maß das LJA den Forderungen der APO deutliche Berechtigung zu und hielt eine flexible Haltung gegenüber der APO für notwendig. Im Gegensatz dazu plädierte das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zunächst für eine offene, wenn auch vorsichtige Haltung.

Nach ca. vier Wochen wurde dann die Wiederherstellung der Ordnung gefordert. Letztere Position fand starke Unterstützung durch das Innenministerium, das von Anfang an den Ordnungsaspekt in den Vordergrund rückte.

Wie die Behörden, so vertraten auch die Träger unterschiedliche Positionen. Nahm der LWV als öffentlicher Träger zunächst eine möglichst formal-korrekte Haltung ein und bemühte sich um eine Verlagerung der Auseinandersetzungen auf die Behördenebene, so wurde letztlich doch kein Verbot der Diskussionen in den Heimen gefordert. Insbesondere von Seiten der Diakonie wurde ein eher harter Kurs verlangt, während der Vertreter der Arbeiterwohlfahrt AWO für die grundsätzliche Zulassung der Diskussionen plädierte“ (Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.156).

Die Sitzung am 17.07.1969 wurde von Staatssekretär Schmidt mit der Erklärung eröffnet, dass der entstandenen kritischen Situation, die unverkennbar politische Züge trage, positiv mit modernen Maßnahmen begegnet werden müsse.

Er stellte weiter fest, dass den Aktionen der APO angepasste Reaktionen der zuständigen Stellen folgen müssten. „Der Einsatz der Polizei sei in jedem Fall als letztes Mittel nach dem Scheitern positiver Bemühungen anzusehen. Die Zulassung der Aktion am 28.06.1969 durch die Verwaltung des LWV werde ausdrücklich gebilligt. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten würden. Es gelte, die „Aktionen“ dynamisch in die Hand zu bekommen und nicht länger statisch zu verharren“ (Niederschrift vom 17.07.1969; zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.157).

Eine Arbeitsgruppe sollte gebildet werden, um Vorschläge zu erarbeiten, „die geeignet sind, eine zeitgemäße Reform der Heimerziehung in Gang zu setzen“ (Niederschrift vom 17.07.1969; zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.157).

Zur Verbesserung ihrer Positionen in der Auseinandersetzung mit dem Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und mit dem LWV baten die Studenten zwei liberale Professoren an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt um Gutachten bzw. Stellungnahmen: Prof. Erhard Denninger, Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht II, und Prof. Klaus Mollenhauer, Direktor des Pädagogischen Seminars. Prof. E. Denninger erstellte ein Rechtsgutachten zur Heimerziehung, anhand dessen eine Reihe von Forderungen der Heimkampagne rechtlich begründet wurden. Prof. K. Mollenhauer unterstützte mit seiner Stellungnahme zur Fürsorgeerziehung die Entwicklung von Alternativen zur Heimerziehung. Die Inhalte (in Brosch, 1971. S.109)

Der 31. Juli wurde zu einem „Tag der Verhandlungen“. Am Vormittag tagten die Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, des Innenministeriums, des Landeswohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamtes und – neu hinzugekommen - die Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Den Teilnehmern wurden das Rechtsgutachten von Prof. Denninger über „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ vom 8. Juli und die „Stellungnahme zur Frage der Unterbringung von Jugendlichen aus der FE und FEH (Staffelberg)“ von Prof. Mollenhauer vom 23. Juli vorgelegt.

Die „entwichenen“ Jugendlichen waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wieder in die Heime zurück zu führen. Realisierbare Vorschläge der APO waren aufzugreifen, das Rechtsgutachten von Prof. Denninger und die Stellungnahme von Prof. Mollenhauer zu berücksichtigen. Die Diskussion um eine neue Heimverfassung sollte aus den Heimen heraus auf die Behördenebene verlagert werden. Bei weiteren Aktionen der APO dürften die Heimträger von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Polizei musste entsprechend informiert werden. Die Aktionen der APO sollten in der nächsten Kabinettsitzung berücksichtigt und eine einheitliche Haltung der Landesregierung herbeigeführt werden (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000)

Doch die Verhandlungsergebnisse waren noch inoffizielle Abmachungen, die von der Landesvertreterversammlung des LWV bestätigt und durchgeführt werden mussten.

Die Forderungen des Landeswohlfahrtsverbandes sind: Abbruch der Heimkampagne, Zurückführung der Jugendlichen unter die Betreuung der Fürsorge. Wird das erfüllt, will der LWV Strafanzeigen wegen Entführung und diverser Verstöße gegen das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht stellen (§ 86 JWG, §122 StGB).

Als Kompromiss ergab sich:

4. Die Heimkampagne wird unterbrochen, lose Informationskontakte bleiben bestehen, es solle keine Jugendlichen zur Flucht ermuntert werden.
5. Es werden keine Strafanzeigen gestellt, und die Polizei fahndet nicht aktiv.
6. Es werden so schnell wie möglich Wohnungen gesucht, in denen diejenigen legal nach Bestimmungen des JWG leben dürfen, die sich vor dem ersten Verhandlungstermin, also dem 1. August 1969, in Frankfurt aufgehalten haben.“ (Brosch, 1971. S.127)

Brosch deutet die Hintergründe für diesen Kompromiss folgendermaßen: „Beim LWV, als hauptsächlich betroffener Institution, steht hinter dem Kompromiss die Angst, dass durch weitere, nicht endende Heimaktionen in immer mehr Heimen Skandale ans Licht der Öffentlichkeit kommen, die den LWV noch mehr als schon bisher in die Schusslinie der öffentlichen Kritik bringen könnten. Alle Institutionenvertreter wollen wegen der bevorstehenden Bundestagswahl Ruhe und Ordnung und ein fortschrittliches Image bewahren. Dafür sind sie bereit, der APO ihre ϕ Beute ϕ zu lassen.

In der Sitzung vom 21.08. 1969 wurden die Ergebnisse der Kabinettsitzung der Landesregierung mitgeteilt. Danach sollten keine Gespräche mehr mit den Vertretern der Basisgruppen zugelassen und im Bedarfsfall die Polizei gerufen werden. Mit dem Minister des Inneren und dem Minister der Justiz sollte dafür Vorsorge getroffen werden, dass sich die Vorgänge der Vergangenheit nicht wiederholten.

Gleichzeitig begannen Behörden und Träger, aus der reagierenden Position herauszutreten und wieder die Zügel in die Hand zu nehmen. Ihnen ging es jetzt um die Fragen der Strafantragstellung, der Zulassung von Diskussionen in den Heimen und der Feststellung eines einheitlichen Vorgehens aller Beteiligten. (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000)

Gegen diesen harten Kurs gab es in der Sitzungsrunde allerdings Einwände. Die Leiterin des Landesjugendamtes merkte an, dass die Entweichungen der Jugendlichen oft auf Fehlverhalten der Heimleitung zurückzuführen seien. Seitens des Landeswohlfahrtsverbandes wurde auf das Stillhalteabkommen verwiesen, zu dem auch Zugeständnisse seitens der Behörden (z.B. keine Strafanträge) zählten.

Dennoch wurde am Ende der Sitzung vom Sozialminister daran festgehalten, dass die Diskussionen mit der APO nicht länger gebilligt werden könnten. Es müssten nun Schritte eingeleitet werden, um die Erziehungsarbeit in den Heimen in ordnungsgemäßer Weise zu sichern. (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, 2000)

Die Diakonie legte in dieser Sitzung eine Stellungnahme und der LWV legte die Beschlüsse seiner Verbandsversammlung vor. Da zu der Sitzung vom 08.09.1969 kein Protokoll vorliegt, lassen sich die Ergebnisse lediglich der Presseerklärung entnehmen, in der das Sozialministerium bekannt gab, worauf sich die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, das LJA und der LWV geeinigt hatten:

„Die Konferenz stellt einmütig fest:

7. Eingriffe nicht autorisierter Gruppen in das Heimleben werden nachdrücklich abgelehnt.
8. Die geltende Rechtsordnung muss gewahrt bleiben.
9. Die Absicht des LWV und des Stadtjugendamtes Frankfurt, eine baldige Regelung der Betreuung der aus den Heimen entwichenen Jugendlichen anzustreben, ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang wird eine Trägerschaft des ASTA abgelehnt.
10. Das Androhen militanter Aktionen kann weder die Träger der Heime, noch die Hessische Landesregierung davon abhalten, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.“
(abgedruckt in Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.161)

Auch wenn die aktive Heimkampagne von Seiten der entwichenen Heimzöglinge und ihren Unterstützern, der APO aufgegeben worden war, hatten sie doch eines ihrer Hauptziele erreicht, nämlich dass die Jugendlichen legal in Frankfurt leben konnten. Sie erhielten Ausweise des Vereins und brauchten sich nicht mehr vor der Polizei zu verstecken.

Während Klaus Mollenhauer an der pädagogischen Begründung von Alternativen zur Heimerziehung arbeitete, half Erhard Denningers Gutachten, die Kritik an den bestehenden Heimen rechtlich zu begründen. Die besondere Bedeutung seines Gutachtens lag letztlich jedoch darin, aufgezeigt zu haben, dass die Missachtung der Grundrechte der Kinder und Jugendlichen, wie sie bis dahin Praxisalltag in der Heimerziehung war, gegen das Grundgesetz verstieß.

Dass dieses Durchsetzen solcher Rechtsauffassung mit enormen Schwierigkeiten verbunden sein musste, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass der Träger des Landesjugendheimes Viersen-Süchteln, der Landschaftsverband Rheinland, seine „Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der öffentlichen Erziehung in Heimen“ erst 1972 auf das Grundgesetz und die Landesverfassung hin differenzierte (vgl. Bäuerle et al, 1978).

In seinem Gutachten über „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ vom 8. Juli 1969 (in Brosch, 1971. S.164) legt Denninger verfassungsrechtliche Leitgesichtspunkte für Maßnahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung dar. Hieraus erkannte Brosch 1971, dass Korrekturen durch physischen oder psychischen Zwang. „Erziehungs-Maßnahmen und Methoden, welche nicht geeignet sind, die Fähigkeit des Kindes zu selbstverantwortlicher Entscheidung zu entwickeln und zu stärken, welche vielmehr bloße *Dressurakte* (Eingewöhnung von Verhaltensmustern durch positive oder negative Sanktionen) zum Inhalt haben, gegen das Prinzip der Anleitung zur Autonomie verstoßen und Verfassungswidrig sind“ (Brosch, 1971. S.166).

„Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der bei allen in die Freiheitssphäre des Jugendlichen eingreifenden Maßnahmen zu beachten ist, verbietet Regelungen, welche die Heimerziehung zu einer Art Strafvollzug werden lassen oder welche gar Zustände herbeiführen, die selbst für den Strafvollzug als verfassungswidrig anzusehen sind. Als unverhältnismäßiger Eingriff in die persönliche Freiheit – Art. 2 Abs. I und II GG – wäre, auch bei fluchtverdächtigen Zöglingen, eine nächtliche Zimmereinschließung derart, dass auch ein Aufsuchen der außerhalb gelegenen Toilette unmöglich wird, anzusehen. Werden Fürsorgezöglinge dadurch gezwungen, ihre Notdurft auf einer Kübeltoilette im gemeinschaftlichen Schlafzimmer zu verrichten, so liegt hierin überdies ein Verstoß gegen das Gebot zur Achtung der Menschenwürde. Dies hat das OLG Hamm im Beschluss vom 23. Juni 1967 (JZ 1969, S. 236 ff. mit zust. Anm. v. Würtenberger) für einen ähnlichen Sachverhalt mit dankenswerter Klarheit herausgestellt“ (Brosch, 1971. S.168).

„Die richterliche Anordnung der Fürsorgeerziehung oder der Freiwilligen Erziehungshilfe berechtigt zwar die durchführende Jugendwohlfahrtsbehörde zur Aufenthaltsbestimmung für den Zögling und zur Durchsetzung dieses Rechtes durch Einweisung in eine „geschlossene Anstalt“. D.h.: die Anstalt als gesamter Gebäudekomplex oder als –teilkomplex kann (...) zur Nachtzeit oder evtl. auch ständig verschlossen gehalten werden. Zu einem weitergehenden Freiheitsentzug ist die Behörde grundsätzlich nicht berechtigt. Eine länger als nur ganz vorübergehende Zimmereinschließung, etwa unter den Voraussetzungen des § 127 StPO, eines oder mehrerer Zöglinge würde aus der Erziehungsunterbringung einen de-facto-Freiheitsstrafen-Vollzug werden lassen; sie ist deshalb unzulässig. Eine Zimmereinschließung („Karzer“) als disziplinarische Arreststrafe ist ohne ausdrückliche vorherige richterliche Anordnung aufgrund eines entsprechenden rechtsförmlichen Verfahrens absolut unzulässig: Art. 104 Abs.II S.1 GG.

Die Achtung vor der Menschenwürde des jungen Mitbürgers verbiete grundsätzlich jedes Eindringen in diesen Bereich. „Hierunter fallen auch alle Versuche der „Bespitzelung“ – durch optische „Spione“ in den Zimmertüren ebenso wie durch Ausnutzung von Denunziationen seitens der Mitzöglinge o.ä. Hierunter fällt aber auch die heimliche oder offen ausgeübte Kontrolle über ein- und ausgehende Post der Anstaltsbewohner.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.07.1968, in dem die Richter feststellten, „dass das Kind als Grundrechtsträger „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs.1 und Art.2 Abs. 1 GG“ ist, (in: Sozialmagazin, 12/79. S.16-19; hier zit. nach Arbeitsgruppe Heimreform, 2000. S.163) findet hier ebenfalls Beachtung.

Betrachtet man diese Rechtsauffassung Denningers, fällt auf, dass sie die von den Studenten und Heiminsassen angeprangerten Verhältnisse in den Heimen, ziemlich genau aufgreift und entsprochen hätte.

Durch diese Kenntniserlangung aus Denningers und Broschs Ausführungen kommt der Anzeigerstatter zu der Ansicht, dass hier nun die Staatsanwaltschaft gefordert ist, die Verantwortung der zuständigen Ministerien bzw. der Regierungen Deutschlands des Verdachts auf Völkerrechtsverbrechens zu überprüfen, da bereits damals Minister und Vereine von den Verbrechen wussten. Die Opferinteressen der Ostheimkinder sieht der Anzeigerstatter bei Unterlassung der Verdachtsanzeige gefährdet, da das Verweigern eines Entschädigungsgesetzes durch den Bundestag offensichtlich aus Machtinteressen gegen die Westheimkinder herrührt. In dem Fall wäre der Anzeigerstatter vom Nachteil betroffen.

Der DEMO- Landesverein Hessen e.V. hatte diesbezüglich bereits Anzeige auf verdacht des Steuerbetrugs gegen Deutschland gestellt, um die Behörde Finanzamt aufzufordern, durch das Verfassungsgericht die Menschenrechtsverletzungen festzustellen, da eine Behörde darüber nicht zu urteilen hat.

Zwei weitere Verfassungsbeschwerden die die Frage der Menschenrechtsverletzungen klären können, liegen derzeit beim Verfassungsgericht sowie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Inhalte der Verfassungsbeschwerden und der Anzeige des Verdachtes des Steuerbetrugs sowie die Rechtsauffassungen Denningers und Broschs decken sich soweit, dass es die Notwendigkeit des Anzeigens des Verdachts auf Völkerrechtsverbrechen rechtfertigt.

Die Anzeige des Verdachts auf Völkerrechtsverbrechen richtet sich gegen folgende, ehemalige Minister:

Die Innenminister, die Justizminister, die Sozialminister des Bundes aus den Legislaturperioden der Jahre 1949 bis 1979 und die /der Innenminister des Landes Hessen in den Jahren 1968 bis 1970 Sowie gegen die haftbaren Personen jener verantwortlichen Behörden oder Vereine, die die Ausführung der Menschenrechtsverletzungen in den Heimen zu verantworten haben.

Es wird hiermit um Rechtshilfeersuchen gebeten, für die Zustellung etwaiger Klageschriften die Adressen der ehemaligen Minister über deren Parteien oder Ministerien zu ermitteln. Sollte das nicht möglich sein, können die Namen der Anzuzeigenden beim Anzeigerstatter angefordert werden.

Es soll geprüft werden, ob die Auffassung, dass es sich bei der Größenordnung von zigtausendfacher wiederholter Menschenrechtsverletzungen um innerstaatliches Völkerrechtsverbrechen gegen eine Volksgruppe handelte.

Die verfolgte Volksgruppe sind jene ehemalige Heimkinder und derer Familien bzw. Eltern, die sich außerhalb der bildungs- und erziehungspolitischen vermeintlichen gesellschaftlichen Normen bewegten. Es gab in der BRD ca. 800.000 und in der DDR ca. 300.000 Heimkinder. Rechnet man das auf Haushalte mit dem Faktor 2,5 waren der Verfolgung ca. 2.750.000 Menschenschicksale ausgesetzt und betroffen, da auch die Eltern oder Geschwister unter den Maßnahmen zu leiden hatten.

In einem Konflikt, in dem es um mehr als 1000 verletzte Menschen geht, spricht man von einem Krieg. In dem Konflikt der deutschen Staatsgewalt der Erziehungs- und Bildungspolitik gegen o.g. Volksgruppe gab es hunderttausendfache Verletzungen aus Menschenrechtsverbrechen. Zwangsarbeit, Ausbeutung, Prügel, Freiheitsentzug, Bildungsvorenthaltung, Verletzung des Postgeheimnis, Rechtlosstellung, sexuelle Vergewaltigung und Misshandlung sind hier im besonderen Maße hervorzuheben.

Dies sind eindeutige Verstöße gegen die Menschenrechte!

In dieser systematischen Wiederholung von Menschenrechtsverbrechen handelt es sich um Völkerrechtsverbrechen!

Die den Ministern, Ministerien, Behörden und Vereinen angezeigten Verstöße werden im Völkerstrafrecht nach VStGB wie folgt aufgeführt bzw. angelastet.

§ 5 Unverjährbarkeit

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Abs. 2 Zerstörung des Menschen

Abs. 4 Verbringen in ein anderes Gebiet (in weit entfernte Heime)

Abs. 5 körperliche oder seelische Schadenszufügungen

Abs. 7 Verschwindenlassen ohne Auskunftserteilung des Aufenthaltsortes

Abs. 8 Schädigung der Seele

Abs. 9 Freiheitsberaubung (Arrestzellen)

Abs. 10 politische Verfolgung einer identifizierbarer Volksgruppe

§ 13 Verletzung der Aufsichtspflicht

Abs. 2 Aufsichtspflichtverletzung von Behörden

§ 14 Unterlassung der Meldung einer Straftat

Abs. 1 Unterlassung der Meldung einer Straftat von Behörden

Es wird beantragt, o.g. ehemalige Minister diesbezüglich in ihrer Verantwortbarkeit in Verbindung mit dem Völkerrechtsverbrechen zum VStGB zu überprüfen.

Es wird beantragt, möglichst Zeitnahe Auskunft über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu erteilen.

Sollten für die Strafverfolgung Beweismittel benötigt werden, können folgende Beweismittel angefordert werden.

Beweismittel: Wortprotokoll Bundestag, Kopie Anzeige Steuerbetrug, Schätzung Steuer- u. Zinsgewinne, Schreiben und Erklärung des DEMO, Zeugenaussagen von Robby Basler der weitere Zeugen benennen kann, sowie Verfassungsbeschwerden.

Weitere Infos und Texte unter:

www.demo.byme-magazin.de

www.sed-opfer.byme-magazin.de

www.bgh.byme-magazin.de

Robby Basler

Frankfurt am